

Gebührensatzung für den Ruhehain in der Gemeinde Bönningstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017, GVOBl. S. 140), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. S. 269) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt am 07.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Ruhehain in der Gemeinde Bönningstedt erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestattungsgebührenordnung gilt für den Ruhehain in der Gemeinde Bönningstedt. Dieser umfasst die folgenden Waldflächen:

- Gemarkung Bönningstedt, Flur 1, Flurstück 15/3, Größe 2,5400 ha
- Gemarkung Bönningstedt, Flur 1, Flurstück 12 (teilweise), Größe 0,597 ha
- Gemarkung Bönningstedt, Flur 1, Flurstück 53/2 (teilweise), Größe 3,3172 ha (mit Ausnahme der unter der Hochspannungsleitung gelegenen Fläche)
- Gemarkung Bönningstedt, Flur 1, Flurstück 51/2, Größe 0,1295 ha
- Gemarkung Bönningstedt, Flur 1, Flurstück 20/7, Größe 0,3986 ha
- Gemarkung Bönningstedt, Flur 1, Flurstück 20/6, Größe 0,0410 ha.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Ruhehains und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bönningstedt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben in Form von

Bestattungsgebühren	für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Beisetzen der Urne sowie für die Begleitung der Trauergemeinde zu der betreffenden Grabstelle und das Herablassen der Urne im Beisein der Trauergemeinde. Ferner für das Sauberhalten des Ruhehain im Geltungsbereich nach § 1 und das Abräumen der Urnengrabstelle.
Benutzungsgebühren	für die Benutzung der Kapelle auf dem Heidefriedhof inkl. Grunddekoration.
Verwaltungsgebühren	für die Anmeldung des Sterbefalls, der Übersendung der Kostenübernahmeerklärung sowie des Antrages auf Beisetzung des Verstorbenen unter einem Gemeinschafts-, Familien- oder Freundschaftsbaumes an den Grabplatzerwerber und der Übersendung einer Urnenanforderung an den Bestatter sowie für die Erstellung des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bestattungsgebühren werden für jede einzelne Bestattung erhoben, für die in § 2 Abs. 2 aufgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Gebührenbemessung für Grabarbeiten richtet sich nach Art und Umfang der zu verrichtenden Grabarbeit, ausgehend vom Arbeitszeitbedarf für das Herstellen und Schließen der jeweiligen Grabstätte.
- (2) Maßstab für die Gebühr für die Benutzung der Kapelle ist die Dauer, für die die Kapelle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier genutzt wird.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Bestattungsgebühr beträgt je Urnenbeisetzung für die Vorbereitung des Urnengrabes, Versenkung der Urne und schließen des Grabes sowie für das Sauberhalten des Ruhehain und das Abräumen der Urnengrabstelle
- (2)

- ohne Begleitung der Trauergemeinde zu der Grabstelle	93,00 Euro
- mit Begleitung der Trauergemeinde zu der Grabstelle	119,00 Euro
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt:

für die Benutzung der Kapelle:	
für die erste Stunde der Inanspruchnahme	278,00 Euro
für jede weitere angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	
die ½ des vorstehend genannten Gebührensatzes	
- (4) Die Verwaltungsgebühr beträgt:

für die Anmeldung des Sterbefalls,	
der Übersendung der Kostenübernahmeerklärung sowie	
des Antrages auf Beisetzung des Verstorbenen unter	
einem Gemeinschafts-, Familien- oder Freundschaftsbaumes	
an den Grabplatzerwerber und der Übersendung einer Urnenanfor-	
derung an den Bestatter sowie für die Erstellung des Gebührenbeschei-	
des an den Gebührenpflichtigen.	46,50 Euro

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Das ist für die Bestattungsgebühren, wer die Bestattung veranlasst oder im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz SH bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch der Gemeinde Bönningstedt auf die Bestattungsgebühr sowie die Benutzungsgebühr für die Kapelle entsteht mit der auf die betreffende Leistung bezogenen Antragstellung.
- (2) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Gebühren sind einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Ansprüche Dritter

Ansprüche der Ruhehain Bönningstedt GmbH, die diese im Zusammenhang mit der Zuerkennung eines Baumes an den Nutzungsberechtigten erworben hat, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 8
Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestattung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für den Ruhehain in Bönningstedt tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Die bisher geltende Gebührensatzung für den Ruhehain tritt außer Kraft.

Bönningstedt, den 20.12.2017

Gemeinde Bönningstedt
gez. Liske
Liske
Bürgermeister